



Die Preisrevision bei öffentlichen Aufträgen

ABFEDERUNG – Der Nahostkonflikt führt zu **steigenden Preisen u. a. für Energie und Rohstoffe**. Bei öffentlichen Aufträgen ist die Preisrevisionsklausel ein Schutzmechanismus.

Bozen – Der Konflikt im Nahen Osten stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen, auch die Baubranche in Südtirol ist von den Folgen betroffen. Er hat unmittelbar Auswirkungen auf die Preise von Treibstoffen, Energie, Baumaterialien und anderen Rohstoffen und damit auch auf die Abwicklung von Ausschreibungen bzw. auf die Teilnahme durch die Unternehmen. In einem Webinar hat das Baukollegium gemeinsam mit dem Unternehmerverband Südtirol kürzlich die Mitgliedsunternehmen informiert, wie die Folgen bei öffentlichen Aufträgen abgefedert werden können. Auch mit dem nationalen Dachverband ANCE steht das Baukollegium im ständigen Austausch, um in diesen unvorhersehbaren Fällen wirksame Mechanismen zu finden.

Wie der Geschäftsleiter des Baukollegiums, Thomas Hasler, berichtet, ist das Ziel die Einführung eines Mechanismus ähnlich jenem, welcher nach den Preissteigerungen infolge des Krieges in der Ukraine eingeführt wurde. „Ein solches Instrument könnte für alle Rohstoffe, die direkt oder indirekt von der aktuellen Krise betroffen sind, einen Ausgleich zwischen dem Anstieg der Steuereinnahmen und den Preiserhöhungen vor-



Thomas Hasler

sehen,“ erklärt Hasler die aktuell angedachten Vorschläge, um die Situation zu entspannen.

Ein Instrument, auf das Unternehmen bis zur Einführung eines solchen Mechanismus im Falle von öffentlichen Aufträgen zurückgreifen können, ist die **Preisrevisionsklausel**. Die Preisrevision in öffentlichen Vergabeverfahren ist derzeit in Art. 60 GvD Nr. 36/2023 (Vergabekodex), in der Fassung des GvD Nr. 209/2024, sowie in der Anlage II.2 bis enthalten, die seit dem 31.12.2024 in Kraft ist.

Anwendung der Preisrevisionsklausel

Preisrevisionsklauseln sind in sämtlichen öffentlichen Verträgen mit nicht sofortiger Ausführung zwingend vorgesehen, unabhängig davon, ob es sich um Verträge mit mehrjähriger oder nicht mehrjähriger Laufzeit handelt. Der öffentliche Auftraggeber kann die Anwendung der Preisrevision für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr nicht ausschließen. Für Bauaufträge findet die Preisrevision insbesondere Anwendung bei Neubauvorhaben sowie bei außerordentlichen und ordentlichen Instandhaltungsarbeiten.

Die Detailregelungen sind in Anlage II.2 bis zum Vergabekodex enthalten; Abschnitt II davon gilt für Arbeiten und Abschnitt III für Dienstleistungen und Lieferungen.

Preisrevision bei Bauaufträgen

Bei Bauaufträgen wird die Preisrevision angewendet, wenn die Veränderung (Erhöhung oder Verringerung) der Kosten des Bauvorhabens mehr als 3 Prozent des Gesamtauftragswertes übersteigt; in diesem Fall werden 90 Prozent des die 3 Prozent Schwelle übersteigenden Betrags auf die noch zu erbringenden Leistungen angewandt.

Preisrevision bei Dienstleistungen und Lieferungen

Bei Dienstleistungen und Lieferungen liegt die Schwelle bei 5 Prozent, und es findet ein Satz von 80 Prozent des die 5 Prozent Schwelle übersteigenden Betrags Anwendung, ebenfalls bezogen auf die noch zu erbringenden Leistungen.

Automatische Auslösung

Die öffentlichen Auftraggeber haben die einschlägigen Indizes regelmäßig zu überwachen; die Preisanpassungsklauseln werden automatisch ausgelöst, auch ohne Antrag des Auftragnehmers, sobald die Veränderungen die vorgesehenen Schwellen überschreiten.

Festlegung des Indizes

Für Bauleistungen beruht das System auf synthetischen Indizes, die ausgehend von den Kostenindizes für 20 ho-

mogene Kategorien von Bauleistungen („TOL“) gebildet werden, welche durch einen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr (MIT) im Einvernehmen mit dem ISTAT festgelegt werden.

In der Planungsphase ermittelt der Planer den synthetischen Revisionsindex, indem er den Auftragswert nach TOL aufschlüsselt, die prozentualen Gewichte der einzelnen TOL bestimmt und den synthetischen Index als gewichteten Mittelwert berechnet. Als Referenzwert ist der Index des Monats heranzuziehen, in dem der Zuschlags-erlass ergeht.

Aufgabe des Projektverantwortlichen

In der Vergabephase hat der einzige Projektverantwortliche (EPV/RUP) daher zu prüfen, dass die Vergabeunterlagen Preisanpassungsklauseln enthalten, die mit der geltenden Rechtslage im Einklang stehen, dass der synthetische Index für Bauleistungen (oder das Verfahren zu seiner Ermittlung) angegeben ist, dass die Häufigkeit der Indexüberwachung sowie die Berechnungsmethode für die Preisrevision festgelegt ist. In der Ausführungsphase haben der EPV und der Bauleiter sicherzustellen, dass die Indizes überwacht, das Überschreiten der Schwellen festgestellt, die zusätzlichen Abschlagsrechnungen für die Preisrevision erstellt und abgerechnet werden.

Übergangsbestimmungen bis auf weiteres gültig

Die Anlage II.2 bis findet bei Bauaufträgen Anwendung auf Verfahren, die ab dem Datum der Veröffentlichung des MIT Erlasses zur Einführung der TOL Indizes eingeleitet werden, und bei Dienstleistungen und Lieferungen auf Verfahren, die ab dem Inkrafttreten derselben Anlage begonnen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für Bauleistungen weiterhin die Vorschriften der ursprünglichen Fassung des Art. 60, die hinsichtlich der Bauleistungen auf den vom ISTAT erstellten synthetischen Baukostenindizes beruhten. **Da das MIT den genannten Erlass bislang noch nicht veröffentlicht hat, sind derzeit weiterhin diese Übergangsbestimmungen anzuwenden.**

Neuverhandlung

Gewährleistet die Anwendung der Preisüberprüfung nicht die Wahrung des Grundsatzes der Aufrechterhaltung des vertraglichen Gleichgewichts, kann auf eine Neuverhandlung der wirtschaftlichen Bedingungen nach Treu und Glauben gemäß Art. 9 des Vergabekodex zurückgegriffen werden. Scheitert auch diese Verhandlung, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, die Auflösung des Vertrages wegen übermäßiger nachträglicher Erschwerens der Leistung geltend zu machen.



INFOS Für Informationen stehen den Mitgliedsunternehmen des Baukollegiums und des Unternehmerverbandes Südtirol die beiden Experten **Tanja Ziernhöld** (t.ziernhoeld@unternehmerverband.bz.it) und **Fabrizio Rensi** (f.rensi@unternehmerverband.bz.it) von der Rechtsabteilung zur Verfügung.

Treibstoff für Baumaschinen: keine Akzisenrückerstattung

EINSCHRÄNKUNG – Ab 2026 gibt es keine Akzisenrückerstattung mehr für Treibstoff für Baumaschinen. **Baukollegium und ANCE setzen sich für Lösung ein.**

Bozen – Ab dem Jahr 2026 gelten wichtige Einschränkungen bei der steuerlichen Begünstigung für die Rückerstattung der Akzisen auf Treibstoff im Baugewerbe, insbesondere im Zusammenhang mit Baumaschinen, im Rahmen des sogenannten Skontos für „forza motrice“.

Nach der neuen Regelung fallen Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen nicht mehr unter die begünstigten Maschinen, auch wenn sie überwiegend als Baustellenmaschinen verwendet werden und sich nur gelegentlich auf öffentlichen Straßen bewegen.

Baumaschinen mit gelben Kennzeichen

Zu dieser Kategorie zählen beispielsweise Baumaschinen, die mit einem gelben Kennzeichen ausgestattet sind, um kurze Fahrten auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen, obwohl sie hauptsächlich für den Einsatz auf Baustel-



len bestimmt sind (z.B. Bagger, Radlader, Dumper, Lader, Planiertrappen, Kompressoren, Gabelstapler, Erdbewegungsmaschinen und ähnliche Geräte).

In der Vergangenheit wurden solche Fahrzeuge in der Regel als begünstigt angesehen, da die Straßenbenutzung gegenüber der Verwendung als Arbeitsmaschine nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Nach der nunmehr vertretenen Auslegung gilt hingegen bereits das Vorhandensein eines Kennzeichens als ausreichender Grund, um das Fahrzeug von der steuerlichen Begünstigung auszuschließen.

Die neue Regelung ist ab dem Jahr 2026 anzuwenden und führt dazu, dass zahlreiche im Baugewerbe eingesetzte Maschinen nicht mehr in den Genuss der Treibstoffbegünstigung kommen.

Kritik von ANCE und Confindustria

Diese Änderung wurde von den wichtigsten Interessenvertretungen des Bausektors, darunter ANCE und Confindustria, scharf kritisiert und dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass die neue Auslegung für viele Betriebe eine erhebliche Belastung darstellt, vor allem in jenen Fällen, in denen die zugelassenen Maschinen nahezu ausschließlich innerhalb von Baustellen eingesetzt werden. Das Baukollegium steht diesbezüglich in engem Austausch mit dem Dachverband.

Die Verbände haben daher eine Klärstellung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. eine Korrektur der aktuellen Auslegung gefordert, um wieder zu einer Regelung zu gelangen, die sich stärker am tatsächlichen Einsatz der Maschinen orientiert.

„In Anbetracht der bereits aktuell stark steigenden Preise für Treibstoffe,

Bitumen, usw. führt die Abschaffung der Akzisenrückerstattung für Baumaschinen zu einer weiteren Kostensteigerung für Unternehmen. Als Baukollegium sind wir in Kontakt mit ANCE, um auch in diesem Punkt mögliche Lösungen zu finden,“ so der Präsident des Baukollegiums, Christian Egartner. Wie der Präsident weiter



Christian Egartner

ausführt, könnten sonst für treibstoffintensive Arbeiten, zusätzlich zu den bereits infolge des Irankrieg stark steigenden Treibstoffpreisen, weitere Preissteigerungen drohen.

Empfehlung für Unternehmen

Den betroffenen Unternehmen wird empfohlen, die Situation ihrer eingesetzten Maschinen im Hinblick auf das Jahr 2026 sorgfältig zu überprüfen, um die möglichen Auswirkungen der neuen Bestimmungen rechtzeitig beurteilen zu können.



INFO Für Fragen zu diesem Thema steht den Mitgliedsunternehmen des Baukollegiums und des des Unternehmerverbandes der Steuerexperte **Fabian Fischnaller** (f.fischnaller@unternehmerverband.bz.it) zur Verfügung.